VERORDNUNG (EWG) Nr. 744/70 DER KOMMISSION

vom 23. April 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Micherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 546/70 (3), hat für die betreffenden Erzeugnisse die von Frankreich bei der Ausfuhr zu erhebenden Ausgleichsbeträge und bei der Einfuhr zu gewährenden Subventionen festgelegt, die die Auswirkungen der in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Maßnahmen ausgleichen sollen. Diese Beträge sind für die Zeit ab 1. Januar 1970 auf Grund eines Ankaufspreises für Butter von 890 ffrs je 100 Kilogramm, d. h. eines Vomhundertsatzes von 7,64, berechnet worden.

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 hat Frankreich beschlossen, mit Wirkung vom 1. April 1970 den Ankaufspreis für Butter auf 920 ffrs je 100 Kilogramm zu erhöhen. Diese Erhöhung stellt eine Verringerung des oben erwähnten Vomhundertsatzes um 3,11 dar. Infolgedessen muß der für die Berechnung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 festgesetzten Subventions- und Ausgleichsbeträge zuletzt verwendete Vomhundertsatz von 7,64 durch denjenigen von 4,53 ersetzt werden. Dabei sind die übrigen Berechnungsmodalitäten weiterhin zu berücksichtigen, wie sie bisher für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge und Subventionen verwendet worden sind, insbesondere hinsichtlich des Verzichts auf die Anwendung dieser Beträge und Subventionen in den Fällen, in denen die Auswirkung der in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Maßnahmen unbedeutend ist.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft ; sie ist ab 1. April 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 11.

ANHANG I

Subventionen und Ausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

A. Erzeugnisse, für die Einzelbeträge festgesetzt werden

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs/100 kg Nettogewicht
04.03	Butter :	
	A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger	43,65
	B. andere :	
	(I) mit einem Fettgehalt von weniger als 96 Gewichtshundertteilen	48,98
	(II) mit einem Fettgehalt von 96 Gewichtshundertteilen oder mehr	52,97

B. Erzeugnisse, bei denen die Subventionen und Ausgleichsbeträge nach dem Fettgehalt berechnet werden

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs für 1 % Fettgehalt je 100 kg Eigengewicht
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :	
	ex A. mit einem Fettgehalt von mehr als 1 bis 6 Gewichtshundertteilen	0,343
	B. andere	0,532
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :	
	A. nicht gezuckert :	
	ex II. Milch, ausgenommen Buttermilch mit einem Fettgehalt von weniger als 6 Gewichtshundertteilen, und Rahm, in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :	
	(1) mehr als 1,5, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,343
	(2) mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,532
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :	
	ex b) andere als in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger, mit einem Fettgehalt von :	
	(1) mehr als 11, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,343
	(2) mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,532

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs für 1 % Fettgehalt je 100 kg Eigengewicht
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :	
	I. Milch und Rahm, in Pulverform :	
	ex b) andere als Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem Fettgehalt von :	
	(1) mehr als 1,5 jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,343 (1)
	(2) mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,532 (1)
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :	
	ex b) andere als in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, und mit einem Fettgehalt von :	
	(1) mehr als 9,5, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,343 (1)
	(2) mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,532 (1)

(1) Für die Erzeugnisse dieser Tarifstelle wird ein zusätzlicher Betrag von 0,1311 ffrs für jedes Prozent Saccharosegehalt in 100 Kilogramm Eigengewicht des Erzeugnisses angewandt.